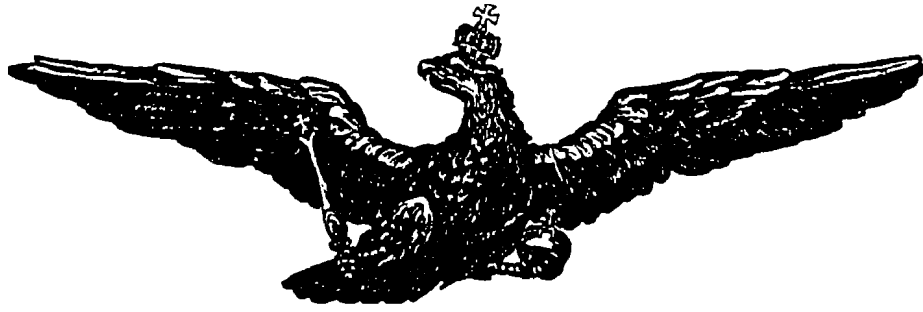


Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 9.

Berlin, den 30. Januar 1884.

29. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 22. Januar 1884.

Schau-Ordnung

für den Groß-Ziethen'er und den Cannen-Graben.

Auf Provocation des Gemeinde Vorstandes von Rudow wird nach Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung der Beteiligten gemäß §§ 73 und 25 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 unter Bestätigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam folgende

Ordnung,

betreffend die Räumung und Instandhaltung des Grabenzuges, bestehend aus dem Groß-Ziethen'er Graben von der Groß-Ziethen-Rudow'er Grenze bis zu seiner Einmündung in den Cannen-Graben und dem Cannen-Graben von der Einmündung des Groß-Ziethen'er Grabens in denselben bis zur Spree

hierdurch von mir festgesetzt:

§ 1. Die Räumung und Instandhaltung des Eingangs bezeichneten Grabenzuges wird fortan durch Schau-richter beaufsichtigt.

§ 2. Zu Schau-richtern werden bestellt die jedesmaligen Gemeinde- und Guts-Vorsteher der an den Grabenzug angrenzenden Gemeinden und Gutsbezirke sowie ein aus der Zahl der Amtsvorsteher, deren Amtsbezirke an den Grabenzug angrenzen, von dem Kreis-Ausschusse zu bestimmender Amts-Vorsteher.

§ 3. Der zu den Schau-richtern gehörige, von dem Kreis-Ausschusse bestimmte Amts-Vorsteher schreibt eine jede vorzunehmende Schau aus. Es geschieht dies mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche an den Schulzen-ämtern der beteiligten Gemeinden während zweier Wochen vor dem Tage der Abhaltung der ausgeschrieben Schau auszuhängen ist, sowie ferner mittelst besonderer ebenfalls zwei Wochen vor diesem Tage den einzelnen Schau-richtern zu behändigender Aufforderungen zur Theilnahme an der Schau.

In der vorerwähnten Bekanntmachung sind unter Angabe des Tages, an welchem die Schau stattfinden soll, sowie der Stunde und des Ortes ihres Beginnes alle an den Grabenzug adiacirenden Grundbesitzer mit dem Anheimgeben der Theilnahme an der Schau aufzufordern, bis zum Schautage den Grabenzug nach Maßgabe ihrer bezüglichlichen Verpflichtung ordnungsmäßig zu räumen und in Stand zu setzen.

§ 4. Die Schau besteht in einer amtlichen Feststellung des jeweiligen Zustandes des Grabenzuges.

Ueber das Ergebnis der Schau sind feldmarkweise besondere Protokolle aufzunehmen und dem mit Handhabung der Wasser-Polizei in Bezug auf den unter Schau stehenden Grabenzug von Seiten des Kreis-Ausschusses gemäß § 61 Absatz 2 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 19. März 1880 betrauten Amts-Vorsteher behufs weiterer polizeilicher Veranlassung zuzustellen.

§ 5. An den bestehenden Verpflichtungen zur Räumung und Instandhaltung des unter Schau gestellten Grabenzuges wird durch die vorliegende Ordnung Nichts geändert.

Die Art, in welcher die Räumung und Instandhaltung dieses Grabenzuges zu bewirken ist, bestimmt eine für die beteiligten Amtsbezirke zu erlassende Kreis-Polizei-Verordnung.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Januar 1884.

Kreis-Polizei-Verordnung

betreffend die Räumung und Instandhaltung des Groß-Ziethen'er und des Cannen-Grabens.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 78 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Der Grabenzug, bestehend aus dem Groß-Ziethen'er Graben von der Groß-Ziethen-Rudow'er Grenze bis zu seiner Einmündung in den Cannen-Graben

und dem Cannen-Graben von der Einmündung des Groß-Ziethen'er Grabens in denselben bis zur Spree ist von den dazu Verpflichteten in einem den nachstehend bezeichneten Anforderungen entsprechenden Zustande dauernd zu erhalten.

I. Sohlentiefe.

Die Grabensohle darf nirgends über die geraden Verbindungslinien zwischen den festen Sohlen respective Oberkanten der einander zunächst belegenen Brücken und Durchlässe beziehungsweise der niveaustisch correct in den Grabenzug eingelegten Grundschwelle hervortragen.

II. Sohlenbreite.

Die Breite der Sohle muß betragen:

- a. bei dem Groß-Ziethen'er Graben auf der Strecke
 - 1 von der Groß-Ziethen-Rudow'er Grenze bis zu der Groß-Ziethen-Rudow'er Straße 0,40 bis 0,45 Meter,
 2. von der Groß-Ziethen-Rudow'er Straße bis zur Berlin-Königs-Wusterhausen'er Chaussee 0,45 bis 0,55 Meter,
 3. von der Berlin-Königs-Wusterhausen'er Chaussee bis zu dem Rudow'er Wiesenwege 0,55 bis 0,65 Meter,
 4. von dem Rudow'er Wiesenwege bis zur Einmündung des Groß-Ziethen'er Grabens in den Cannen-Graben 0,65 bis 0,70 Meter,
- b. bei dem Cannen-Graben von der Einmündung des Groß-Ziethen'er Grabens bis zur Spree 2 Meter.

III. Grabenprofil.

Die beiderseitigen Ufer des Grabenzuges müssen mit einfacher Anlage — das heißt im halben rechten Winkel — angeböschet werden.

IV Sonstige Beschaffenheit des Grabenzuges.

Der Grabenzug ist in der Sohle und in den Böschungen freizuhalten von allen das Abfließen des Wassers behindernden Gegenständen, insbesondere von Bäumen, Sträuchern und Wurzelwerk und speziell in der Sohle von Wasserpflanzen, Steinen, eingefallenem Holz und dergleichen.

§ 2. Die Entfernung von Wasserpflanzen aus dem Grabenzuge darf nicht durch Abmähen, sondern nur durch Herausreißen derselben bewirkt werden.

Die aus dem Graben behufs Räumung und Instandhaltung desselben entfernten Gegenstände sind gleichmäßig nach beiden Ufern hin auszuwerfen und mindestens 1,5 Meter entfernt von dem oberen Grabenrande zu lagern.

§ 3. Wenn bei einer nach Vorschrift der Schauordnung für den Cannen-Graben und den Gr.-Ziethen'er Graben vorzunehmenden Grabenschau festgestellt wird, daß der Zustand einer Strecke des Grabenzuges nicht oder nicht vollständig den vorstehend im § 1 bezeichneten Anforderungen entspricht oder daß bei Entfernung von Wasserpflanzen und sonstigen, das Abfließen des Wassers behindernden Gegenständen aus dem Grabenzuge den Bestimmungen des § 2 zuwider verfahren worden ist, so verfällt der zur Unterhaltung der betreffenden Grabenstrecke Verpflichtete in eine Geldbuße von zehn bis dreißig Mark.

Außerdem kann das zur Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes der betreffenden Grabenstrecke resp. zur vorchriftsmäßigen Ausführung der nicht gehörig bewirkten Räumungsarbeiten Erforderliche auf Unkosten des Pfllichtigen polizeilich ausgeführt werden.

§ 4. Brücken und Durchlässe dürfen in dem Grabenzuge nur mit schriftlicher Genehmigung des die Wasser-Polizei in Beziehung auf den letzteren ausübenden Amtsvorstehers angelegt werden.

Wer ohne eine solche Genehmigung oder nicht nach Maßgabe derselben eine Brücke oder einen Durchlaß anlegt, verfällt in eine Geldbuße von 30 Mark, außerdem ist das hergestellte Bauwerk auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6. Das Einwerfen von todtten Thieren, losen Steinen, Holz, Erde und anderen den Wasserablauf zu hindern geeigneten Gegenständen in den Grabenzug wird mit einer Geldbuße von 5 bis 30 Mark bestraft.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Januar 1884.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 der Schauordnung für den Groß-Ziethen'er und den Cannen-Graben d. d. den 22. Januar 1884 hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuss den Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Rudow, Herrn von Benda auf Rudow, zum Schau-richter bestimmt und denselben gleichzeitig gemäß § 61, Absatz 2 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 19. März 1881 mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf den durch die vorbezeichnete Schau Ordnung unter Schau gestellten Grabenzug betraut.

Des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery.
Königlicher Landrath.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. October 1883 (Kreisblatt Stück Nr. 86) hebe ich die meinerseits für die Gemeinde-Bezirke Nowawes, Neuendorf, Klein-Glienide, Stolpe, Drewitz und die Gutsbezirke Babelsberg und Potsdamer Forst angeordnete Hundesperre hiermit auf.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Fourrage an die im diesseitigen Kreise stationirten berittenen Gendarmen auf die Zeit vom 1. April 1884 bis Ende März 1885 soll im Wege der Submission vergeben werden.

Unternehmungslustige wollen nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Schemas ihre Offerten, welche sowohl bezüglich eines resp. einzelner, als auch hinsichtlich sämtlicher Gendarmen des Kreises abgegeben werden können, gehörig verschlossen mit der Aufschrift „Submission auf die Lieferung von Gendarmen-Fourrage pro 1884/85“ bis zu dem nachstehend angegebenen Termine an mich einreichen.

Die Lieferungs-Bedingungen können während der Dienststunden in meinem Bureau, Körnerstraße Nr. 24 hier selbst, eingesehen werden, woselbst auch die Eröffnung der Offerten

am Montag, den 4. Februar d. Js.
Vormittags 11 Uhr

erfolgt.
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

1. Schema.

Ich erbiere mich hiermit die für d. Gendarmen in während der Zeit vom 1. April 1884 bis Ende März 1885 benötigte Fourrage unter den vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam gestellten und mir bekannten Bedingungen zu liefern, wenn mir als Entschädigung gezahlt wird.

pro 100 kg Hafer M. Pfg.
pro 100 kg Heu M. Pfg.
pro 100 kg Stroh M. Pfg.

An diese meine Offerte will ich bis zum 1. April 1884 gebunden sein.
den ten 1884.
Unterschrift.

2. Schema.

Ich erbiere mich hiermit, die für sämtliche im Kreise Teltow stationirten Gendarmen während der Zeit vom 1. April 1884 bis Ende März 1885 benötigte Fourrage unter den vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam gestellten und mir bekannten Bedingungen zu liefern, wenn mir als Entschädigung gezahlt wird.

pro 100 kg Hafer M. Pfg.
pro 100 kg Heu M. Pfg.
pro 100 kg Stroh M. Pfg.

An diese meine Offerte will ich bis zum 1. April 1884 gebunden sein.
den ten 1884.
Unterschrift.